

Satzung des Landesverbandes Sächsischer Omnibus- und Touristikunternehmen (LSOT) e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Landesverband Sächsischer Omnibus- und Touristikunternehmen (LSOT) e.V.“.
Er wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Dresden.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Arbeitgeberverband und Berufsverband
Der Verein beabsichtigt den Zusammenschluss von Omnibus- und Touristikunternehmen zur Förderung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und verfolgt unmittelbar selbstlose Zwecke.
2. Zur Erreichung dieser Zwecke wird der Verein
 - a) die gewerbepolitischen, sozialen und unternehmerischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen behördlichen und parlamentarischen Stellen vertreten,
 - b) die behördlichen Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben beraten sowie ihnen Vorschläge unterbreiten,
 - c) den Austausch gewerbepolitischer, technischer und verkehrswirtschaftlicher Erfahrungen innerhalb seines Aufgabenbereiches fördern und seine Mitglieder in allen Angelegenheiten beraten, unterstützen, und dazu kann er Arbeitsausschüsse bilden.
 - d) Organisation von Aus-, Berufs- und Weiterbildung
 - e) durch den Vorstand Verhandlungen mit den Gewerkschaften führen und Tarifverträge abschließen,
 - f) das kollegiale Verhalten und den lautereren Wettbewerb innerhalb des Verkehrsgewerbes fördern,
 - g) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese für die Zwecke und Ziele nützlich und erforderlich sind, gewährleisten.
 - h) die Vertretung der Mitglieder auf Bundesebene in der zuständigen Bundesorganisation.
 - i) die Gründung von oder die Beteiligung an einer Gesellschaft zur Versorgung der Mitglieder.
3. Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke im Sinne § 21 BGB. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigungen.
4. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Eintritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und steht allen Unternehmen offen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ein entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften angemeldetes und genehmigtes Unternehmen im Bereich des Omnibus- und Touristikgewerbes betreibt.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind dem Verband schriftlich einzureichen.
4. Die Antragsteller haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

5. Auf Grund, von durch den Vorstand im Einzelfall zu bewilligender Ausnahmegenehmigung können auch Personen, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, Fördermitglieder des Verbandes werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
6. Die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem Verband geregelt.
7. Die Artikel der Satzung, die für die fördernden Mitglieder gelten sollen, nehmen wörtlich Bezug auf die fördernde Mitgliedschaft. Soweit die Artikel dieser Satzung nur auf Mitglieder Bezug nehmen, sind fördernde Mitglieder nicht erfasst.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresende (Kalenderjahr siehe § 1.3) mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand kündigen.
2. Sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben, kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. In diesem Falle wird die Kündigung mit dem Monat wirksam, zu welchem dem Vorstand der Nachweis erbracht ist, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen sind. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch Gewerbeabmeldung und Liquidation des betreffenden Mitgliedsunternehmens.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen eines gewichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Mitglied länger als ein Vierteljahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) das Mitglied gegen die Satzung des Verbandes verstößt.
 - c) ein Versuch des Missbrauchs des Verbandes für politische oder sonst dem Zweck des Verbandes nicht entsprechende Ziele unternommen worden ist.
 - d) es Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes bei Dritten oder in der Öffentlichkeit zu schädigen.
 Der Ausschließungsbeschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Gegen den Beschluss, durch den der Ausschluss eines Mitgliedes angeordnet wird, kann innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung schriftlich Beschwerde beim Vorstand des Verbandes eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.
Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren widerruflich gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende als gesetzlichen Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder als erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, wobei die Unterschriften von zwei der drei genannten Personen zur Vertretung ausreichen. Hierbei sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

7. Mitglieder, die herausragende Dienste für den Verein erbracht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§7 Protokollierung von Beschlüssen

Über sämtliche Versammlungs- und Abstimmungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Buchführung, Finanzen und Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von dem Vorstand festgesetzt. Die Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 der Satzung) verwendet werden und sind fristgemäß zu entrichten.
2. Aus den vom Verband an die Bundesorganisationen abzuführende Beiträge, Sonderleistungen und Umlagen, die von den satzungsgemäßen Organen der Bundesorganisationen festgesetzt werden und die daraus erwachsenden Beitragsverpflichtungen ist der Verein ermächtigt, den ihm von dem Bundesorganisationen berechneten Mitgliedsbeitrag auf die Mitglieder des Vereins umzulegen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband und den Bundesorganisationen alle für die Bemessungsgrundlagen und die Errechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.
4. Die Beiträge zu 1. und 2. sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung an den Verband bzw. die rechnungsstellende Bundesorganisation zu zahlen.
5. Alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder zu 1. und 2. bestehen für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft, bei Kündigung seitens des Mitglieds bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Mitgliedschaft beim Verband fristgerecht gekündigt wurde.
6. Für fördernde Mitglieder wird der Beitrag mit dem einzelnen Mitglied vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr vereinbart. Kommt eine Einigung über die Beitragshöhe nicht zustande, wird der Beitrag vom Vorstand festgesetzt.
7. Der Vorstand achtet auf genaue und sorgfältige Buchführung nach HGB.
8. Es muss mindestens einmal jährlich eine Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Rechnungsprüfer erfolgen.
9. Der Vorstand legt in jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.
10. Der vorzulegende Rechenschaftsbericht muss mindestens aus einer Bilanz und aus einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben bestehen, die durch die Rechnungsprüfer zu bestätigen sind.
11. Der von den Rechnungsprüfern genehmigte Rechenschaftsbericht liegt für die Mitglieder zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus (Auslegungsfrist).

3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand ein Büro einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Er führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und dem Vorsitzenden direkt unterstellt. Bei dessen Verhinderung, dem amtierenden Stellvertreter. Er hat das Recht, ohne Stimmrecht an allen Sitzungen und Versammlungen beratend teilzunehmen.
Der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden, zur Erledigung laufender Verbandsgeschäfte und im Geschäftsverkehr mit Dritten. Dazu ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 6 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mehr als 1/3 der Mitglieder schriftlich in begründeter Form verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Diese Versammlung ist, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimme.
Zur Satzungsänderung, zur Veränderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dies in der Einladung bekannt gegeben worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Aufgaben zu beschließen:
 - a) Genehmigung des Geschäftsberichtes des zurückliegenden Geschäftsjahres.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes.
 - d) Satzungsänderungen.
 - e) Behandlung der gestellten Anträge.
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder; diese sollen beim Verband kein anderes Amt begleiten.
 - g) die Auflösung des Verbandes.
6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder oder deren Vertreter. Zur Abstimmung in Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes ist jedoch eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 9 Sonstiges

Der Landesverband ist berechtigt, die für die Betreuung seiner Mitglieder notwendigen Daten zu erheben und zu speichern, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verbands- bzw. Bundesorganisationstätigkeit erforderlich ist.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
3. Sollte die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, wird mit 14-tägiger Frist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann beschlussfähig ist.
4. Die Versammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschließt, trifft auch die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes.

Beschlossen in der Gründungsversammlung des „Landesverband Sächsischer Omnibus- und Touristikunternehmen (LSOT) e.V.“ am 22. August 2003

Helmut M. A.
Steff. Berg?
Karl Heppner
Karl Bunkert
E. Winkler
Gerd. B. W. S. A.
.....
.....
.....

